

**Referenzpreisblatt**  
der Erlanger Stadtwerke AG

**zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV gemäß dem  
Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG).**

Gemäß § 120 Abs. 4 Satz 1 EnWG sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 als Obergrenze diejenigen Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 1. Januar 2018 sind gemäß § 120 Abs. 5 EnWG von der Erlösobergrenze der Übertragungsnetzbetreiber die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG vollständig aus den Erlösobergrenzen des Jahres 2016 herauszurechnen, soweit diese damals in den Erlösobergrenzen enthalten waren und damit in die Preiskalkulation des Jahres 2016 eingeflossen sind.

Auf der Basis veröffentlichten Referenzpreisblätter 2016 der Übertragungsnetzbetreiber sowie der in Folge veröffentlichten Referenzpreisblattes der vorgelagerten Netzbetreiber und unter Berücksichtigung entsprechender Hinweise der Bundesnetzagentur wurden die fiktiven Netzentgelte der Erlanger Stadtwerke AG für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet und dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Die neuen fiktiven Netzentgelte stehen unter dem Vorbehalt, dass

- die unserem Netz vorgelagerten Netzbetreiber keine neuen fiktiven Netzentgelte für das Jahr 2016 veröffentlichen
- eine Anpassung der Netzentgelte nicht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein sollte.

In diesen Fällen wird das Preisblatt der Erlanger Stadtwerke AG neu bestimmt und veröffentlicht.

Entnahmenetzebene	Netznutzungsentgelte			
	< 2.500 h/a		> 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
<b>Mittelspannung</b>	12,93	3,29	81,46	0,55
<b>Umspannung in Niederspannung</b>	22,87	5,16	151,63	0,01
<b>Niederspannung</b>	26,10	4,36	84,82	2,01

Für Bestandsanlagen vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 StromNEV wie folgt reduziert:

- Ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- Ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- Ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung erfolgt keine Vergütung mehr.

Alle genannten Beträge sind Nettowerte, denen die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.